

3. Sitzung des Umweltausschusses (Sondersitzung Forsteinrichtungswerk) der Stadt
Speyer am 04.12.2014

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr.

Gegenstand: Niederschrift vor Eintritt in die TO

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden,
beantragt die CDU, die TOPs 1 und 3 als Information zu betiteln, da zunächst vorgesehen
sein sollte, die anwesenden Experten zu hören, um eine Entscheidungsgrundlage zu
bekommen. Die in der heutigen Sitzung gewonnenen Erkenntnisse sollen anschließend in
der Fraktion diskutiert werden.

Die SPD schließt sich diesem Antrag gänzlich an.

Der Vorsitzende stimmt dem Antrag zu.

3. Sitzung des Umweltausschusses (Sondersitzung Forsteinrichtungswerk) der Stadt
Speyer am 04.12.2014

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 1

**Gegenstand: Erarbeitung eines Managementplans für das Forsteinrichtungswerk;
Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
Vorlage: 1428/2014**

Die Zuständigkeit für die Erstellung eines Natura 2000-Managementplanes liegt bei der oberen Naturschutzbehörde / SGD.

Der Antrag wird insoweit aufrechterhalten als er einen forstwirtschaftlichen Nutzungsverzicht im südlichen Auwald fordert.

Der Vorsitzende stimmt dem zu und erläutert, dass der Entwurf des Managementplanes bisher nicht veröffentlicht ist.

Herr Duffert, SGD-Obere Naturschutzbehörde, erklärt den Sinn der Natura 2000-Gebiete dahingehend, dass die Lebensraumtypen und Arten, die von europäischer Bedeutung sind, in einem günstigen Zustand erhalten oder wiederhergestellt werden. Die Bewirtschaftungs- (Management-)Pläne beinhalten den Handlungsbedarf zum Erreichen dieses Zieles. Derzeit läuft die Behördenbeteiligung, daran schließt sich die Beteiligung der Kommunen und danach die Öffentlichkeitsbeteiligung an. Zu diesem Zeitpunkt werden die Planentwürfe sämtlich im Internet veröffentlicht. Im Rahmen des Umweltinformationsrechts gibt die SGD die Bewirtschaftungspläne vorab auf Anfrage als unveröffentlichte, nicht abgestimmte Fachdaten heraus. Für die gesamte Rheinaue im Zuständigkeitsbereich der SGD Süd, auch für den Staatswald, werden seit dem Jahr 2011 Managementpläne erstellt, die jeweils mit dem Forsteinrichtungswerk verzahnt werden. Die Behördenbeteiligung konnte inzwischen abgeschlossen werden, in 2015 soll die Beteiligung der Kommunen erfolgen. Vorgesehen ist, dass die Bewirtschaftungspläne in Waldgebieten umgesetzt werden über die Forstverwaltung und deren Instrumente. Die Natura 2000-Erhaltungsziele sind in den Natura 2000-Gebieten zu beachten. Wenn Maßnahmen geplant sind, müssen die Planungen auf

Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen geprüft werden. Es sei denn, es sind spezielle Planungen um die Erhaltungsziele umzusetzen. Für den Staatswald entschied das Land, dass die Forsteinrichtung die Inhalte der Bewirtschaftungspläne umsetzt. Daher brauchen die dort genannten Maßnahmen nicht auf Verträglichkeit untersucht werden. Ein solches Vorgehen wäre auch für den Stadtwald empfehlenswert. Andernfalls wäre für das Forsteinrichtungswerk eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die Bewirtschaftungsplanung besteht aus Grundlagenkarte, Maßnahmenkarte und Text sowie einer Auflistung der geeigneten Maßnahmen für die einzelnen Zielräume. Es gilt das Verschlechterungsverbot.

Herr Franz, Obere Forstbehörde, führt aus, dass der Wald mehrere Funktionen hat. Nach § 6 Landeswaldgesetz sei der Wald nachhaltig und im Sinne der Umweltvorsorge zu bewirtschaften. Im Grundsatz ist die Verzahnung zwischen Forsteinrichtungswerk und Managementplanung sinnvoll. Die Naturschutz- und Betriebsplanung gehen dabei Hand in Hand.

Der Vorsitzende erklärt, dass sich der Waldbesitzer eine Meinung bilden muss, wie mit seinem Wald verfahren wird.

Der Antrag wurde in der Sitzung des Stadtrates am 11.02.2015 behandelt.

3. Sitzung des Umweltausschusses (Sondersitzung Forsteinrichtungswerk) der Stadt
Speyer am 04.12.2014

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 2

**Gegenstand: Erhaltung des Auwaldes als Natura 2000-Gebiet; Anfrage der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen vom 03.11.2014
Vorlage: 1429/2014**

Zu Anfrage 2 der Grünen: Ergebnisse des Monitorings aufgrund des Ratsbeschlusses zum Schutz des südl. Auwaldes aus 2009, wonach alle 3 Jahre ein Monitoring durchgeführt werden soll.

Herr Höllgärtner führte bereits im Jahr 2010 dieses Monitoring durch im gesamten städt. Auwald. Untersucht wurden 6 Probeflächen von insgesamt 1 ha auf solche Arten von Vögeln und Amphibien, die günstig sind, um die Entwicklung der Arten und die Wertigkeit der Flächen abzuleiten. Die Untersuchungsflächen bestanden aus 3 Bereichen im Hechenich mit Hybridpappelbeständen und Naturwald sowie 2 Bereichen noch in der Nutzung stehender Hartholzauewälder nahe der Fähre, des Weiteren einem reinen, lichten Forstbestand im Salmengrund, dominiert von Esche u. Bergahorn.

Ergebnis der Untersuchung: Vögel: Insgesamt fand sich eine hohe bis mittlere Artenzahl im Vergleich zu bundesdeutschen Werten, insbesondere hohe Anzahl von Spechtarten, die auf Alt- u. Totholz angewiesen sind, hohe Dichte von Greifvogel- und Eulenarten, typisch für Pappelbestände und Hartholzauen waren Arten von Gebüschbrütern, die eine überdurchschnittliche Brutdichte aufzeigten.

Die Hartholzauenwälder wiesen hinsichtlich Artenanzahl und Brutdichte wegen Höhlenreichtum und Unterholzzanteil die höchsten Werte auf.

Fast ebenso gute Werte wiesen die mittleren bis alten Pappelbestände im Hechenich auf mit dichtem Bewuchs in der Kraut- und Strauchschicht.

Deutlich artenärmer waren die jüngeren Bestände im Salmengrund, wo die Strauchschicht Lücken aufweist und stellenweise die Goldrute dominiert.

Ähnlich stellt sich das Bild hinsichtlich der nachgewiesenen 7 Amphibienarten dar bezgl. der Laichgewässer und der Landlebensräume: Im Bereich der Rheinhäuser Fähre kommt die FFH-Art Kammmolch vor, es besteht eine hohe Dichte von Froscharten, besonders in den Hartholzauewäldern. Dies liegt am dortigen hohen Anteil von liegendem Totholz, das als Tagesversteck oder auch als Überwinterungsquartier dient.

Ähnliche Bestände wiesen die aus der Nutzung genommenen Pappelbestände aus, wo sich ebenfalls Totholz angesammelt hat.

In den offenen Bereichen der Eschen- und Bergahornbestände kam lediglich der Springfrosch in geringer Dichte vor.

Frau Kruska trägt die Monitoringergebnisse hinsichtlich der Pflanzenwelt vor:

Es erfolgte eine Kartierung der Bodenflora, die geeignet ist, rascher eine Standortveränderung anzuzeigen als Gehölze. Diese Bestandskartierung im Jahr 2010 diente dazu, den Ausgangszustand festzuhalten. Es wurde das Vorkommen von Frühjahrsgeophyten untersucht, die bis in den Mai blühen, bevor das Blätterdach den Waldboden beschattet. Sie sind bestimmt durch die Standortfaktoren Licht und Feuchteverhältnisse des Bodens und charakteristisch für Hartholzauewälder. Die Frühjahrsgeophyten kennzeichnen die Pflanzengesellschaften der Hartholzauen. Ihr Vorkommen im Speyerer Auwald ist positiv zu bewerten. Es wurden 9 Arten hinsichtlich der Häufigkeit ihres Vorkommens betrachtet.

Zu Fragen 1 und 3 führt Herr Scheid aus, dass nach FFH-Richtlinie eine Berichtspflicht (Monitoring) besteht.

3. Sitzung des Umweltausschusses (Sondersitzung Forsteinrichtungswerk) der Stadt Speyer am 04.12.2014

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 3

Gegenstand: Forsteinrichtungswerk 2015-2025 für den Stadtwald Speyer und den Bürgerhospitalwald Speyer
Vorlage: 1430/2014

Der Vorsitzende führt aus, dass der Wald nach Vorgabe des § 7 Landeswaldgesetz mithilfe von mittelfristigen Bewirtschaftungsplänen zu bewirtschaften ist, wobei Nachhaltigkeit und Umweltvorsorge darin erkennbar sein müssen.

Des Weiteren sei der Stadtwald zertifiziert nach FSC, sodass auch diese Vorgaben in der Waldnutzung Berücksichtigung finden müssen, z.B. die Ausweisung von Referenzflächen. Der Vorsitzende informiert über generelle Entwicklungen, die bei der Meinungsbildung als Waldbesitzer Beachtung finden sollten. Das Bundesverfassungsgericht (Urteil vom 31. Mai 1990) sieht den Körperschafts- und Staatswald in der Pflicht, ökologische und umweltbezogene Belange vor wirtschaftliche Ertragsorientierung zu stellen. Des Weiteren gebe es neben den Natura 2000-Gebieten seit 2007 die Nationale Strategie zur biolog. Vielfalt, wonach bis zum Jahr 2020 auf einer Fläche von 10% des öffentlichen Waldes eine natürliche Waldentwicklung stattfinden soll.

Der Vorsitzende betont, dass bei der Aufstellung des FEW für die nächsten 10 Jahre auf den Willen des Waldbesitzers Rücksicht zu nehmen ist.

Gegenstand des FEW sind insgesamt 1017 ha Waldfläche, davon 732 ha Stadtwald und 284 ha Wald der Bürgerhospitalstiftung. Der südl. Auwald hat eine Fläche von 149 ha (14% der gesamten Waldfläche). Mit Ratsbeschluss im Jahr 2009 wurden einige Distrikte im südlichen Auwald von der Bewirtschaftung ausgenommen (35,4 ha, knapp 25% des südl. Auwaldes). Für die restliche Fläche des Auwaldes gelten seither besondere Bewirtschaftungsmaßnahmen, s. Vorlage.

Die Kritik am Entwurf des FEW bezieht sich bisher ausschließlich auf die Maßnahmen im südl. Auwald.

FORSTBEHÖRDE: Herr Franz erklärt, es sei nicht möglich, den gesamten Auwald aus der Nutzung zu nehmen. Die Vorgaben des FSC sowie die Biodiversitätsstrategie seien im Entwurf des FEW ausreichend berücksichtigt.

Herr Dr. Kuntz führt aus, dass er keinen Widerspruch sehe zwischen den forstlichen Zielen (Nutzfunktion) und dem Naturschutz. Die bestehenden Biotope im Auen- als auch im Forlenwald seien im Wirtschaftswald entstanden.

Herr Dr. Kuntz informiert, dass die Gemeindeordnung dazu verpflichte, das kommunale Vermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten, § 78 Abs. 2. Nach § 78 Abs. 4 GemO gilt für die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes das Landeswaldgesetz. Dort ist die Gleichwertigkeit der unterschiedlichen Nutzungen des Waldes geregelt. Des Weiteren spiele die Verkehrssicherungspflicht durch den Waldbesitzer eine Rolle. Zu bedenken sei auch, dass die Nutzung des lokalen Holzes ökologisch sinnvoll ist. Herr Kuntz gibt zu bedenken, dass die Aufstellung des FEW in einem wesentlich engeren zeitlichen Rahmen erfolgen muss als die Bewirtschaftungspläne von Natura 2000-Gebieten.

Herr Dr. Kuntz erläutert die geplanten Maßnahmen im Forlenwald zur Stärkung der Eiche und Reduzierung des Kiefernanteils. Die Kultivierung der Eiche sei teuer und daher lange Zeit nicht möglich gewesen.

Die Baumartenverteilung im Auwald zeigt die Hauptbaumart Esche (36%), danach mit 23% die Pappel sowie die Stieleiche. Derzeit herrscht ein Eschensterben bedingt durch eine Pilzerkrankung. Herr Dr. Kuntz informiert, dass heute schon ca. 15% des Waldes nicht mehr in der Nutzung stehen, z.B. Biotope, Waldränder.

Der jährliche Holzeinschlag im Stadtwald beträgt 3000 cbm. Der Einschlag bleibt bei der nachhaltigen Holznutzung stets unter dem Zuwachs. Etwa 40% des Holzeinschlags entfällt auf den Auwald, obwohl dieser nur 20% der Waldfläche

ausmacht. Dies bedingt sich durch den nährstoffreicheren Boden im Auwald, sodass dort im Vergleich zum Kiefernwald ein bis zu dreifacher jährlicher Zuwachs erfolgt. Der Vorsitzende informiert über naturschutzfachlich festgestellte generelle Auswirkungen nach Aufgabe der forstlichen Nutzung, z.B. charakteristische Ausprägung der Bodenvegetation, Erhöhung der Artenvielfalt bei Lebewesen, deren Lebensraum Totholz ist (Moose, Flechten, Käfer).

Zur Kalkulation der Forstbetriebsplanung bei Herausnahme des Auwaldes aus der Nutzung bittet der Vorsitzende, dass anteilige Verkehrssicherungskosten abgezogen werden.

Gleichzeitig müsse geprüft werden, ob es z.B. wie in Bayern eine Prämie des Landes gibt, sobald der Waldbesitzer eine Fläche als FFH-Gebiet aus der Nutzung nimmt oder ob der Auwald als ökolog. Ausgleichsfläche eingesetzt werden könnte. Unter Berücksichtigung dieser Punkte führt die Kalkulation letztlich möglicherweise zu einem anderen Ergebnis.

ÖKOLOG. AUSGLEICHSFLÄCHE: Herr Franz erklärt, dass es in RLP keine FFH-Prämie gibt. Der Einsatz des Auwaldes als ökolog. Ausgleichsfläche sollte möglich sein, dies schließe allerdings nicht die waldwirtschaftliche Nutzung aus, z.B. um den Eichenanteil zu fördern.

Herr Wierig merkt an, dass auch im Kiefernwald ökolog. Ausgleichsflächen ausgewiesen werden könnten.

Auf Nachfrage bestätigt Herr Dr. Kuntz, dass im Auwald jährlich pro Hektar 200 € Ertrag erzielt werden kann bzw. bei Herausnahme aus der Nutzung entsprechender Ausfall entsteht.

Der Vorsitzende bittet Herrn Dr. Kuntz um Überarbeitung der Kalkulation, z.B. anteiliger Verkehrssicherungsaufwand für Kiefern- und Auwald, Einnahmemöglichkeiten z.B. durch Ausgleichsflächen berücksichtigen.

FORSTBEHÖRDE: Herr Fehr informiert, dass in einem Wald, der nicht mehr forstwirtschaftlich genutzt wird, zunächst der Artenreichtum an Bäumen und Sträuchern zurückgehe. In Anbetracht der regelmäßig auftretenden Erkrankungen und Schädlinge im Auwald (Ulmen- u. Ahornsterben aufgrund Sommerhochwasser, Eschensterben durch Pilzerkrankung) sei der forstliche Eingriff, z.B. durch Nachpflanzung mit Eiche, sinnvoll. Nur dadurch könne verhindert werden, dass das Verschlechterungsverbot nicht übertreten wird.

Sobald Auwald aus der Bewirtschaftung herausgenommen wird, fallen höhere Kosten für die Verkehrssicherung an, z.B. wegen abgestorbener Pappeln, deren Wurzeln bis in den Damm reichen und durch eindringendes Wasser den Damm zerstören. Auf der Flussseite muss vermieden werden, dass Totholz in den Rhein stürzt und dort Havarien verursacht. Die Anlage eines touristischen Wanderweges im Auwald ist geplant. Dessen Verkehrssicherung wäre dann fast unmöglich zu gewährleisten. Den Verkehrssicherungspflichten muss nachgekommen werden, insbesondere entlang des Rheinhauptdeiches.

Stattdessen sollten die vom Forst vorgeschlagenen Refugien dauerhaft eingerichtet werden.

Hinsichtlich der FSC-Zertifizierung trifft die Pflicht zur Ausweisung von Referenzflächen erst ab einer Waldfläche von 1000 ha zu. Demnach gilt die Regelung für Speyer nicht. Es gibt derzeit keine Kritik an der Bewirtschaftung von Seiten des FSC.

Der Vorsitzende thematisiert die geltende Bewuchsregelung für Hochwasserschutzanlagen an fließenden Gewässern, DIN 19712/1997. Danach muss neben dem Deich ein Streifen von 5 m unbepflanzt bleiben, Pappeln sollten einen Abstand von 30 m zum Deichfuß haben. Andere Gehölze dürfen näher an den Deich gepflanzt werden bzw. dort stehen wie Ahorn oder Esche. Es gebe derzeit im Auwald nicht ausschließlich Pappeln in Deichnähe. Selbstverständlich müsse das gefahrlose Arbeiten am Deich gewährleistet werden. Es sollte möglich sein, Naturschutz und Deichschutz unter Ergreifen von behutsamen Maßnahmen zu vereinbaren.

Herr Fehr und Herr Wierig weisen darauf hin, dass sich diese Regelung auf Neupflanzungen bezieht.

VERKEHRSSICHERHEIT: Herr Fehr erklärt, dass die Zuständigkeit des Waldbesitzers ab 5 m Entfernung vom Deichfuß beginne und dieser den Wald verkehrssicher halten

müsse. Die Deichmeisterei habe Bedenken hinsichtlich der Sicherheit ihrer Mitarbeiter wegen der alten Pappeln im stillgelegten oberen Hechenich geltend gemacht. Der Pappelbestand (am Rand) des Auwaldes sei ca. 80 Jahre alt und die Bäume aufgrund ihres Alters instabil. Eine Baumlänge betrage im Fall von Pappeln 50 m. Herr Fehr informiert über die Vorgabe der Berufsgenossenschaft und des FSC, wonach vor der Durchführung von Arbeiten im Wald eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Forstarbeiter erforderlich ist. Die Rechtsprechung habe festgestellt, dass der Waldbesitzer sicherzustellen hat, dass von den Bäumen am Deich keine Gefahr ausgeht. Für die Forstwirtschaft bestehe daher dringende Handlungsnotwendigkeit. Die Verkehrssicherheit könne nur durch Bewirtschaftung erhalten werden. Die alten Pappeln sollten entnommen und an deren Stelle Eichen nachgepflanzt werden.

Herr Dr. Kuntz weist auf die Regelung des § 823 BGB hin, wonach für den Schaden haftet, wer vorsätzlich oder fahrlässig ...die Gesundheit eines anderen verletzt. Der Vorsitzende bringt das Urteil des BGH v. 2.10.2012 vor, wonach der Waldbesitzer nicht für walddtypische Gefahren, sondern nur für solche Gefahren haftet, die im Wald atypisch sind. Dazu zählen insbesondere die Gefahren, die nicht durch die Natur bedingt sind. Typische Gefahren sind solche, die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung ergeben. Beispiele für typische Waldgefahren sind herabhängende Äste nach Schneebruch, Trockenzweige in Baumkronen oder Sturmschäden. Begründet wurde das Urteil damit, dass der Waldbesucher den Wald auf eigene Gefahr betrete (§14 Abs. 1 BWaldG). Es bestehe keine Verkehrssicherungspflicht für stark frequentierte Waldwege, denn die Verkehrssicherungspflicht für Straßenbäume ist nicht auf Waldbäume übertragbar. Die Forderung an die Waldbesitzer im Sinne des Gemeinwohls nach naturnaher Waldnutzung mit hohem Totholzanteil bewirke die Duldung von immer gefährlicheren Waldsituationen. Dies sei nur unter diesen Vorzeichen umsetzbar.

Herr Franz ergänzt, dass sich dieses Urteil auf die vielfältigen in § 1 BWaldG und § 1 LWaldG festgelegten Waldfunktionen beziehe. Die Herausnahme des Auwaldes aus der Bewirtschaftung wirke sich negativ auf die von Herrn Fehr erwähnte Gefährdungsbeurteilung aus. Der Waldbesitzer habe in diesem Fall eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der Waldwege.

Herr Duffert empfiehlt dort ein Schild aufzustellen, das auf den Naturwald und absterbendes Totholz hinweist. Der Besucher muss die dortigen Gefahren in Kauf nehmen.

Herr Franz betont, dass sich das BGH-Urteil auf den vollumfänglich bewirtschafteten Wald bezog. Auch in Nationalparks werden an den Besucherwegen Arbeiten zur Erhaltung der Verkehrssicherheit durchgeführt.

NATURSCHUTZBEIRAT: Herr Steegmüller weist auf die Besonderheit der in Speyer vorhandenen 0,5 km² naturnahen Hartholzaue hin. Im gesamten Land existieren lediglich 6 km² naturnaher Hartholzauenwälder.

Herr Steegmüller stellt anhand von Fotoaufnahmen den vorhandenen naturnahen Auwald dem durchforsteten Bestand gegenüber. Auf den durchforsteten Flächen machten sich invasive Arten wie Schwarznuss und Goldrute breit. Letztere verhindert z.B. durch ihr dichtes Wurzelwerk das Vorkommen von artenreichem Boden- und Strauchbewuchs. Auf Nachfrage erklärt Herr Steegmüller, dass auf den Flächen, wo derzeit die Goldrute wächst, die Anpflanzung von Eichen möglich sei, da auch die Eiche viel Licht benötige.

Die Forderung des Forst in der Ausschusssitzung vom März 2014 nach Wiederaufnahme der Bewirtschaftung des oberen Hechenich (35 ha) mit der Begründung, die SGD- Abt. Wasserwirtschaft habe gefordert, den Auwald längs des Deichs auf einem 50 m breiten Streifen (eine Baumlänge) zu bewirtschaften, sei falsch. Nach Auskunft der SGD-Abt. Wasserwirtschaft ist jenseits des 5 m breiten Schutzstreifens (s.o.) die Verkehrssicherungspflicht lediglich im Einzelfall zu gewährleisten. Es sei möglich, den Auwald dort weiterhin nicht zu bewirtschaften.

Die Flächen, die der Forst aktuell zur Herausnahme aus der Bewirtschaftung vorgeschlagen hat, decken sich nicht mit den seit 2009 unbewirtschafteten Flächen. Das heißt, der Forst beabsichtigt, Areale mit naturnahem Auwald zu bewirtschaften. Herr Steegmüller appelliert, für die nächsten 10 Jahre eine Hiebsruhe im gesamten südl. Auwald festzulegen. In dieser Zeit solle der Forst lediglich der Verkehrssicherungspflicht nachkommen. Für Angler und Jäger gebe es keine Einschränkungen.

FORSTBEHÖRDE: Herr Franz betont, dass im Rahmen der nachhaltigen Forstnutzung die Holzernte unterhalb des Holzzuwachses bleibt.

Auch die hundertjährigen Eichen seien im Rahmen von nachhaltiger Waldbewirtschaftung gewachsen. Die Eiche ist konkurrenzschwach und könne sich nicht gegen den Ahorn durchsetzen, daher sei zur Erhaltung der Eichen die Durchforstung nötig.

Der Wald sei ein langfristiges dynamisches Ökosystem. Das Vorkommen der Goldrute stelle ein temporäres Problem dar, solange der Waldboden noch nicht durch Baumkronen beschattet wird. Der sehr gute Erhaltungszustand A auf manchen Flächen werde vergehen, wenn der Wald nicht bewirtschaftet werde, während dieser sehr gute Erhaltungszustand sich in einigen Jahren auf einer anderen Fläche einstelle.

Des Weiteren werde durch die Herausnahme von Flächen aus der Nutzung die Klimabilanz verschlechtert, da das einheimische Holz durch weniger nachhaltig produziertes Holz aus dem Ausland oder andere Materialien mit schlechterer ökologischer Bilanz ersetzt wird. Dessen sollte sich der kommunale Waldbesitzer bewusst sein.

Die nachhaltige, geregelte Forstwirtschaft versucht, alle öff.-rechtl. und privatwirtschaftlichen Belange zum Gemeinwohl zu vereinbaren.

RÜCKEGASSEN: Durch das Anlegen von Rückegassen werde die Befuhr auf dieselben beschränkt, sodass der Rest der Fläche geschont und nicht verdichtet wird. Die im Wald vorhandenen Rückegassen bestehen im Abstand von 40 m, wie dies vom FSC vorgegeben ist. Die Rückegassen werden über lange Zeit genutzt.

EICHEN: Herr Dr. Kuntz führt aus, dass aus den Erträgen der Holzernte Mittel vorhanden wären, um im Auwald Eichen nachzupflanzen. Wird der Auwald aus der Nutzung genommen, fehlten die Mittel um die Eichenanpflanzung zu finanzieren.

Herr Fehr führt aus, dass mit Eichenanpflanzungen in Abstimmung mit FSC und Naturschutzbeirat begonnen wurde.

Frau Bub informiert, dass ein Ergebnis der Nichtbewirtschaftung der Taubergießen war, dass sich die Eiche im Auwald nicht von selbst verjüngt. Der Forst möchte im Auwald Eichen nachpflanzen und dies stelle eine forstwirtschaftliche Maßnahme dar.

Herr Kirsch widerspricht dem. Im oberen Hechenich würden unweit von Pappeln natürlich ausgesäte Eichen heranwachsen.

Herr Fehr beziffert auf Nachfrage der SPD die Kosten für 1 ha Eichenunterpflanzung auf 30 000 €, falls unter Schirm gepflanzt wird 15 000 €. Die Kosten könnten durch Einnahmen im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen (Öko-Konto) großteils refinanziert werden. Diese Vorgehensweise sei sinnvoller, als den Auwald vollständig aus der Bewirtschaftung herauszunehmen.

NATURSCHUTZBEHÖRDE: Herr Duffert stellt klar, dass die Natura 2000-Bewirtschaftungspläne die naturschutzverträgliche Bewirtschaftung festlegen. Es ist anerkannter Standard, dass 10% des öffentlichen Waldes nicht mehr bewirtschaftet werden aufgrund der Rio-Konvention von 1992 zur Erhaltung der biolog. Vielfalt. Das Land hat bereits 25% des Staatswaldes im Auwald aus der Nutzung genommen. Diese biolog. Vielfalt umzusetzen macht dort Sinn, wo bereits naturnaher Wald besteht. Dies ist im Auwald der Fall, am ehesten auf denjenigen Flächen, die regelmäßig überschwemmt werden. Den Hinweis auf sinnvolle Flächen für Naturwald liefern Biotopkartierung und Lebensraumtypenkartierung. Die Entwicklung muss über viele Jahrzehnte verfolgt werden.

Die schutzwürdigen Flächen im Auwald sind Zielflächen, die Rückschlüsse geben zur Festlegung der Nichtbewirtschaftung. Die Herausnahme einzelner Refugien ist wenig sinnvoll. Vordringlich zu erhaltender Auwald sei aus naturschutzfachlicher Sicht eine Fläche von ca. 100 ha, im Bewirtschaftungsplan rot und orange dargestellt. Dies entspricht knapp 10% der städt. Waldfläche. Die Herausnahme dieser Fläche aus der Bewirtschaftung könne ein lokaler Beitrag für die Erhaltung der biolog. Vielfalt sein.

Das Bundesamt für Naturschutz empfehle, die wenigen noch vorhandenen Hartholzauenwälder nicht zu bewirtschaften. Es gebe bereits Expertisen hinsichtlich der Entwicklung von nicht mehr bewirtschafteten Auewäldern, Bsp. Taubergießen oder Hördter Rheinaue. Auch die EU-Wildnisstrategie sieht insbesondere Hart- u. Weichholzauen als geeignet für die Ausweisung von Naturwald.

Die Bewirtschaftung einzustellen ist aus Sicht des LUWG die bevorzugte Managementmaßnahme im Natura 2000-Gebiet Auwald. Sobald sich Neophyten einstellen, kann gegengesteuert werden.

3. Sitzung des Umweltausschusses (Sondersitzung Forsteinrichtungswerk) der Stadt
Speyer am 04.12.2014

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 4

Gegenstand: Verschiedenes

Unter TOP Verschiedenes gab es keine Wortmeldungen.

3. Sitzung des Umweltausschusses (Sondersitzung Forsteinrichtungswerk) der Stadt
Speyer am 04.12.2014

3. Sitzung des Umweltausschusses (Sondersitzung Forsteinrichtungswerk)
04.12.2014 **Frank Scheid**

Hinweis: Diese Seite bitte nicht löschen! Enthält wichtige Seriendruck-Platzhalter für das
Gesamtdokument!